

K.A. WÖRP

ZWEI NEUE PAPYRI AUS DER KAIRENER SAMMLUNG

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 106 (1995) 241–245

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

(1) P.Cair. Cat. inv. 10671 (cf. Plate XIIa)

Der eigentliche Inhalt der beiden Bittschriften ist größtenteils verloren gegangen. Nur aus der erhaltenen Hypographe zu der zweiten Bittschrift (Z. 3ff.) läßt sich ableiten, daß es sich um ein Gesuch um die Bestellung eines ἐπίτροπος = Vormundes von Waisenkindern handelte (vgl. Z. 3, νόμιμος ἐπίτροπος, Z. 4, αἰτῆσαι und αἰτοῦσῃς und die Anmerkungen ad loc.). Vgl. dazu im allgem. R. Taubenschlag, *The Law of Graeco-Roman Egypt* (Warsaw 1955²) 157-170; O. Montevicchi, *La Papirologia* (Milano 1973) 188; zum νόμιμος ἐπίτροπος besonders auch L. Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts* 819 Anm. 950. J.D. Thomas weist besonders auf SB V 7559 + BL VII 195 hin; auch in diesem Text ist von der Bestellung von Vormündern die Rede. Gedanklich ist die Hypographe wohl so zu rekonstruieren: „Wenn kein gesetzlicher Vormund für die Kinder schon da ist, soll die Mutter bei der Obrigkeit um einen Vormund bitten; und wenn sie nicht darum bittet, muß die Obrigkeit auf eigenes Risiko einen solchen Vormund amtlich bestellen.“

¹ Vgl. dazu meinen Aufsatz in ZPE 101 (1994) 101-103. Ich möchte mich wieder bei D. Hagedorn und Herrn R. Zachmann (Heidelberg) bedanken für die schönen Photos, die ich von ihnen zur Verfügung bekam. Außerdem hat Hagedorn wichtige Anregungen zum besseren Verständnis dieser Texte gegeben, wofür ich mich ihm gegenüber zu besonderem Dank verpflichtet fühle. J.D. Thomas (Durham) hat mir brieflich einige für den 1. der beiden hier veröffentlichten Texte wichtige Vorschläge gemacht, wofür ich ihm ebenfalls sehr dankbar bin. Meinem Kollegen A.B.J. Sirks (Amsterdam) danke ich besonders für seine Bemühungen, mir die Gesetzesparagrafen im Cod. Theod. zu besorgen, die für meinen 2. Text von Belang sind.

1 Hier dürfte eine der am Ende einer Bittschrift üblichen Formeln wie ὅπως διὰ παντὸς χάριτάς σοι ὁμολογήσω oder ähnliches (vgl. z.B. P.Turner 44,17ff) gestanden haben.

2-3 X Kal. Iun. = 23. Mai. Falls Ἰου[λ]ίῳ ergänzt würde, handelte es sich um den 22. Juni. Die nur fragmentarisch erhaltene Konsulatsdatierung erwähnt an erster Stelle den Kaiser Licinius und an zweiter einen Herrscher, der Konsul zum zweiten Mal war; dies führt dazu, daß hier die Namen der Konsuln des Jahres 321 n.Chr. ergänzt werden können (vgl. R.S. Bagnall u.a., *Consuls of the Later Roman Empire*, s. a. 321); gleichzeitig ist zu bemerken, daß nicht mit einem Postkonsulat nach denselben Konsuln im Jahre 322 n.Chr. zu rechnen ist, weil man dann in der Thebais hinter τὸ β' auch noch den Zusatz μέλλουσιν ὑπ' αὐτοῖς δευτέρᾳ ἀμοιβῇ erwartet, vgl. Bagnall u.a., *op.cit.* Kommentar s. a. 322. Zu den Papyrusbelegen für das Konsulat des Jahres 321 n.Chr. vgl. jetzt auch CPR XVII.A, Index I.b.

3ff. Für den Wortlaut der hiernach folgenden statthafterlichen Hypographie habe ich keine genaue Parallele gefunden, vgl. aber P.Harr. I 68. = P.Diog. 18,13ff, wo der stellvertretende Präfekt nur sagt: „ὁ στρατηγὸς πρὸ ὀφθαλμῶν ἔχων τὸν ἴδιον κίνδυνον ἐπίτροπον τοῖς ἀφῆλιξι καταστήσαι φροντιεῖ.“ νόμιμοι ἐπίτροποι werden auch in BGU III 888,21; P.IFAO III 12,10; P.Mich. XI 615,27; P.Oxy. III 485,30; PSI VII 736,2 und in SB XVI 12333,27 erwähnt, aber überall in anderem Kontext als hier (μεταδοῦναι - - κληρονόμοις τελείοις, ἐὰν δὲ ἀφῆλικες ᾖσι, νομίμοις ἐπιτρόποις ὧν τὰ ὀνόματα ἐπὶ τῶν τόπων δηλωθήσεται).

4 Ergänze πα]τέρα, μη]τέρα oder θυγα]τέρα? Wohl am ehesten μη]τέρα, vgl. das Geschlecht des unmittelbar folgenden Partizips αἰτούσης; bei αἰτῆσαι und/oder bei αἰτούσης ist wohl (ἐπίτροπον) zu denken. J.D. Thomas schlägt für die Lücke am Zeilenanfang folgende reizvolle Ergänzung vor: εἰ μηδὲς νόμιμος ἐπίτροπος |⁴ [τῶν ἀφῆλικῶν κατελείφθη ὑπὸ τοῦ πατρός, δεῖ τὴν μη]τέρα αἰτῆσαι αὐτοῖς, κτλ. Statt ὡς μὴ αἰτούσης (sc. αὐτῆς) ist vielleicht ἥς μὴ αἰτούσης (mit der Bedeutung: καὶ αὐτῆς μὴ αἰτούσης) zu lesen. Mit οἱ ἄρχοντες wird wohl die Munizipalverwaltung im allgemeinen, weniger wahrscheinlich die höchste Landesverwaltung, gemeint; in römischer Zeit war die Bestellung von Vormündern vorwiegend die Aufgabe der Exegeten, aber auch Strategen konnten damit beauftragt sein (vgl. z.B. P.Oxy. XXXIV 2709 Einl.; B. Kraut, ZPE 55 (1984) 167f. mit Fußn. 2; vgl. auch die Bemerkungen von V. Arangio Ruiz in seiner Einleitung zu FIRA III 30 = P.Harr. I 68). Zwar ist die Lesung am Ende der Zeile unsicher, aber weil unklar ist, was mit οἱ ἄρχοντες τοῦ ἰδίου κιν-|δύνου gemeint sein könnte, sollte man wahrscheinlich, wie J.D. Thomas vorschlägt, den Genitiv mit einem am Anfang von Z. 5 verlorenen Partizip wie μεμνημένοι verbinden und dahinter z.B. καταστήσαι φροντιοῦσι (vgl. oben Anm. 3, P.Harr. I 68,13) *vel sim.* ergänzen. Zum ‚eigenen Risiko‘ in Verbindung mit dem Bestellen eines Waisenvormundes vgl. auch PSI X 1159,8 (von R. Taubenschlag, *op.cit.*, als ‚Mél. Loret‘ angeführt).

(2) P.Cair. Cat. inv. 10645 (cf. Plate XIIb)

1 ἐντ[ά]ξ[ας] ἐ[πιδίδ]ωμι τῇ σῇ ἐμμελ[ί]α ἁ[ρ]ξ[ι]ῶν ἀκο[λου]θεῖν ταύτῃ τῇ
 2 ἡγεμονικῇ πρ[οστ]ᾶξι· ἐστὶ δέ· Οὐκῆτωρινιανῶ τῷ διασεμ[οτάτῳ ἡγεμόνι]
 3 παρὰ τοῦ αὐτοῦ. ἐπεὶ χρησταῖς ἐλπίσιν, ἡγεμὼν δέσπ[ο]τ[α], ἔγνημά τινα
 4 γυναῖκα Τασοῦχιν τοῦνομα, ἐξ ἧς ἔσχον παῖδας δύο ἀρο [.....]
 5 ἀλλ' οὐ κατ' ἡμετέραν εὐχὴν συνέβη τῷ τέλει χρῆσθαι [τὴν μητέρα]
 6 καταλ' εἴψασαν τ[ὸ] θυγάτριον μηνῶν ἐννέα ὑπὲρ οὗ οὐκ ὀλίγ[ους καμάτους]
 7 παρεσχόμεν οὐ[δὲ] [] [] καὶ ὑπὲρ τοῦ πεδὸς ἀναγα[.....]
 8 πάνπολλα ἀν[ήλω]σα, ὁμοίω[ς] δὲ οὐ τὰ τοιχόντα χρή[ματα πρὸς τὴν]
 9 περιστολὴν [τῆς γυναικὸς κατε]θέμην· ἀλλ' {ε} ἐπεὶ [.....]
 10 πιαρ[]ς δια [.....] ἐτύ]γχανεν ἡ γενομένη γλ[υκυτάτῃ σύμβιος]
 11 παραθεμέν[η] [] καὶ πεινάρια καὶ ἕτερα π [.....], ἃ
 12 οὐ βούλεται ἀπο[δοῦναι] μοι, τούτ[ου] ἕνεκα δέομαι οὖν σε, ἡγ[εμὼν δέσποτα,]
 13 πρόσταξε, ἐπ[εὶ]δήπερ οὖν ὁ πρ[ώ]ων καταπεμ[φ]θὲς νόμος [κατέχειν διαρ-]
 14 ρήδην προστάτ[τει] μόνον τὸν πατέρα] χηρεύοντα τὰ τῶν παίδ[ων χρήματα, ἀναγκασ-]
 15 θῆναι αὐτὸν ἀπ[οκαταστήσαι] μοι ταῦτα προνοίᾳ [.....]
 16 Τοῖς τὸ γ/ μέλλον[σιν ὑπάρτοις, πρὸ] / Εἰδὼν [.....]
 17 (m.2) [.....] ἐβ[ε]σ[α]κ[τ]

1 ἐμμελεία 2 προστάξει, διασημοτάτῳ 3 ἐπὶ 5 καθ' (κατ' Pap.) 6 θυγάτριον 7 παιδὸς
 8 πάνπολλα, τυχόντα (erstes τ ex corr. [χ]?) 11 πινάρια 13 προστάξαι 14 παιδων ex
 πεδων 16 Ἰδὼν 17 α 2x gezogen, oder korrigiert?

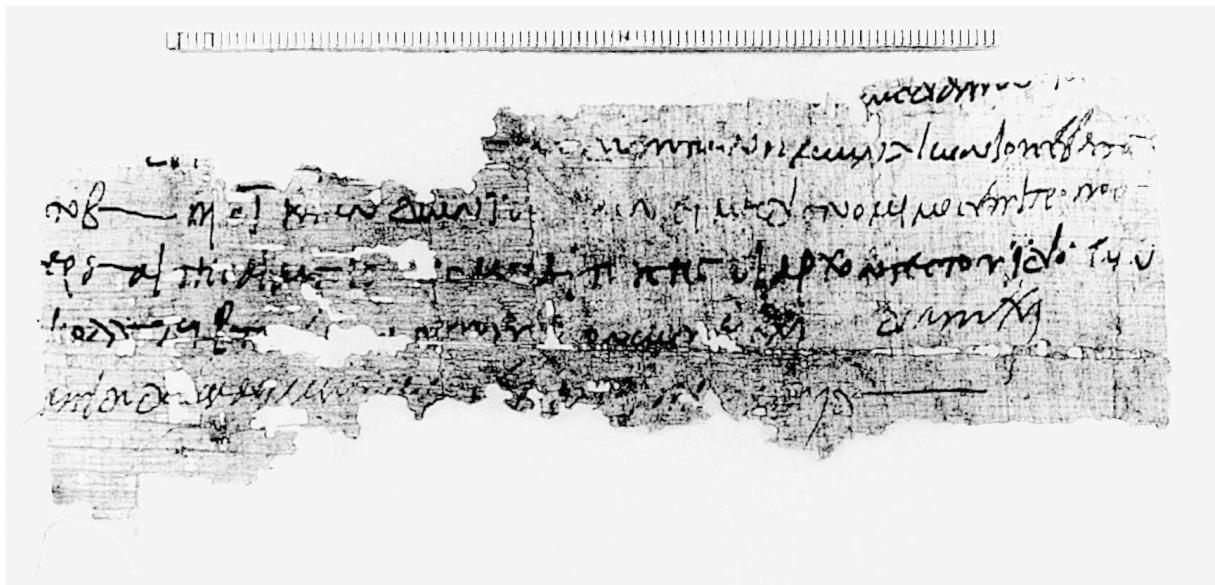
Die Zeilen 2-16 dieses Textes enthalten eine leider fragmentarisch erhaltene Bittschrift, die im Jahre 323 n.Chr. an den *Praeses Thebaidos* Valerius Victorinianus adressiert wurde; wie beim ersten Text P.Cair. 10671 war auch diese Bittschrift an ein neues Dokument angehängt worden, das an eine andere Behörde adressiert war (Z. 1-2), und zwar wohl mit der Absicht, daß diese Behörde über den Inhalt der früheren Bittschrift unterrichtet werde. Die Struktur des Papyrus läßt sich gut mit z.B. CPR XVII.A 15 und P.Lond. inv. 2226 (in *Miscellanea Papyrologica*, II 512ff.) vergleichen. Der Inhalt der eigentlichen Bittschrift kann so zusammengefaßt werden: Ein Mann hatte eine Frau Tasuchis geheiratet (Z. 3-4: ἔγνημα γυναῖκα Τασοῦχιν τοῦνομα), das Ehepaar bekam zwei Kinder (Z. 3: ἐξ ἧς ἔσχον παῖδας δύο), eines davon ein Töchterchen, aber als dies 9 Monate alt war, starb seine Mutter (vgl. Z. 5-6: συνέβη τῷ τέλει χρῆσθαι [τὴν μητέρα] καταλ' εἴψασαν τ[ὸ] θυγάτριον μηνῶν ἐννέα). Der Vater hatte nicht wenige Probleme damit, für das Kind zu sorgen (Z. 6-7: ὑπὲρ οὗ οὐκ ὀλίγ[ους καμάτους] παρεσχόμεν; über das ältere Kind redet er nicht!). Offensichtlich hatte er auch eine stattliche Summe Geld für die Bestattung seiner Frau gezahlt (vgl. Z. 8-9: ὁμοίω[ς] δὲ οὐ τὰ τοιχόντα χρή[ματα πρὸς τὴν] περιστολὴν [τῆς γυναικὸς κατε]θέμην). Nun hatte seine Gattin offensichtlich vor ihrem Tod Schmucksachen und Kostbarkeiten (πεινάρια = Perlen) einem Mann (vgl. Z. 15, αὐτόν) als Deposit gegeben (vgl. Z. 10f.: ἐτύ]γχανεν ἡ γενομένη γλ[υκυτάτῃ σύμβιος] παραθεμέν[η] [] καὶ πεινάρια καὶ ἕτερα π [– –]); diese Sachen waren jetzt Erbgut ihrer Kinder geworden, wurden jedoch von dem Depositar einbehalten (vgl. Z. 12: οὐ βούλεται ἀπο[δοῦναι] μοι). Weil das Gesetz vorschreibt, daß nur der Witwer das Vermögen der Kinder verwalten darf, bittet der Mann jetzt den *praeses*,

anzuordnen, daß diese Schmucksachen und Kostbarkeiten ihm ausgehändigt werden (vgl. Z. 12-15: τοῦτου ἕνεκα δέομαι οὖν σε, ἡγ[εμῶν δέσποτα,] πρόσταξε, — — — [ἀναγκασ-] θῆναι αὐτὸν ἀπ[οκαταστήσαί μοι] ταῦτα). Leider ist der ursprüngliche Wortlaut des Textes schon ab Z. 7 teilweise verloren gegangen; diese Rekonstruktion der Sachlage (aufgrund eines beträchtlich ergänzten Textes!) muß daher hypothetisch bleiben.

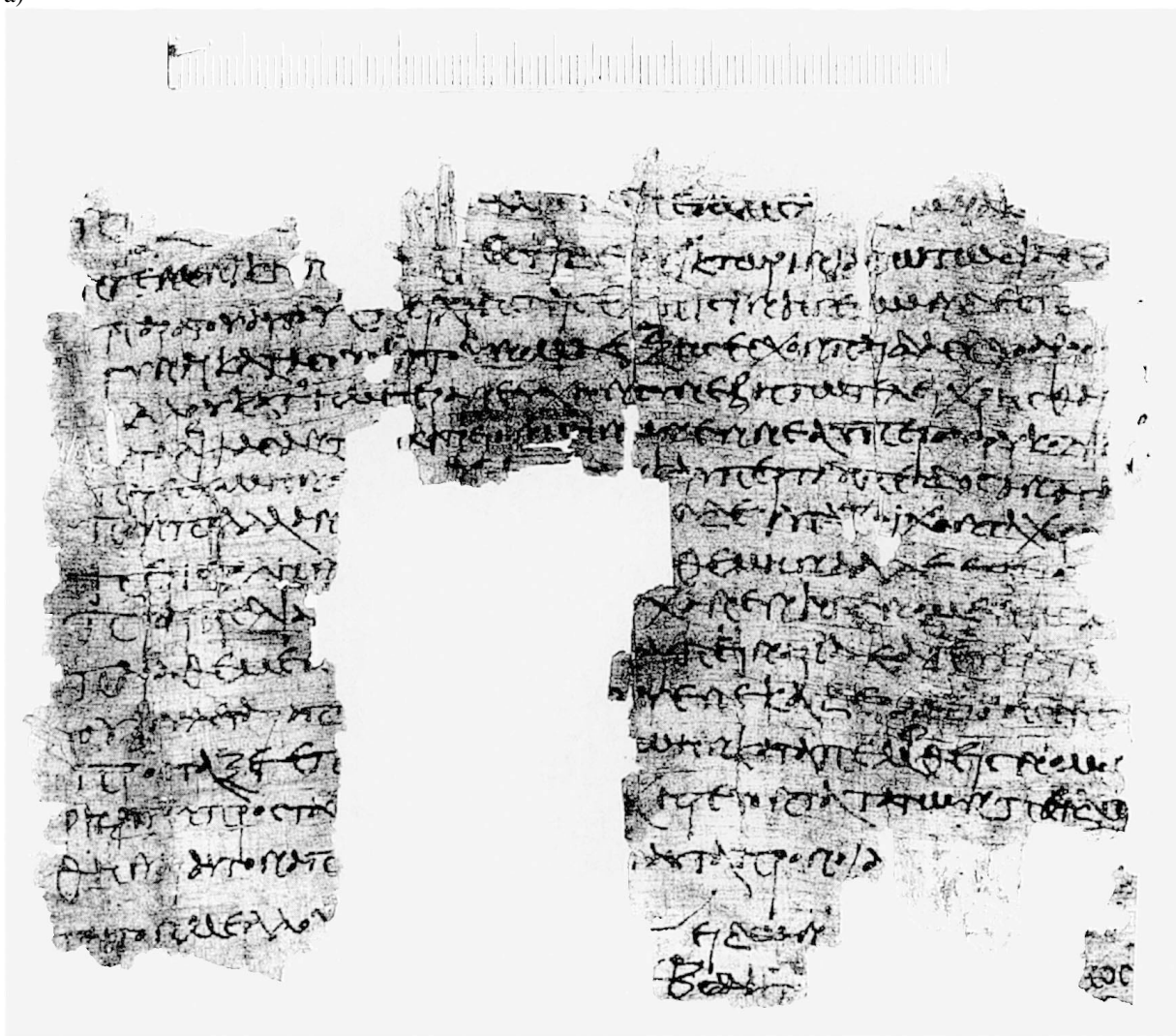
- 1 Für Phrasierungen, wie sie in Verbindung mit dem Partizip ἐντ[ά]ξ[ας] begegnen, vgl. z.B. CPR XVII.A 15,4ff.; P.Lond.inv. 2226,12.
τῇ σῇ ἐμμελ[ί]α: Die Anrede kann für z.B. einen Logisten oder einen Strategen/Exaktor verwendet werden, vgl. CPR XVII.A 23,7 Anm. Ich habe in der Lücke eine iotazistische Buchstabierung eingesetzt, weil m.E. für ein zusätzliches Epsilon kein Platz da ist.
- 2 ἐστὶ δέ: Für eine solche (übliche) Übergangsfloskel vgl. CPR XVII.A 15,6; P.Lond.inv. 2226,13.
Zum *praeses Thebaidos* Valerius Vicorininaus, der zwischen 321 und 326 n.Chr. amtierte, vgl. CPR XVII.A S. 41-42; der orthographische Fehler διασεμ[οτάτω] (statt διασημοτάτω) ist unüblich.
- 3 παρὰ τοῦ αὐτοῦ: dies bedeutet, daß der Petent in beiden Stücken, d.h. hier und im vorhergehenden Dokument, Z. 1-2, dieselbe Person ist.
ἐπὶ χρησταῖς ἐλπίσιν: die Wendung begegnet des öfteren in Verbindung mit Eheschließungen, vgl. PrWB I s.v. ἐλπίς.
- 4 Τασοῦχιν: für diesen Frauennamen wird bei F. Preisigke, *Namenbuch* nur eine Belegstelle angegeben; in Foraboschi's *Onomasticon alterum* begegnet er überhaupt nicht.
ἀπο [±12]: m.E. kann man ἀπογ[] oder ἀποσ[], jedenfalls nicht ἄρρε[]νας oder ἄρρε[]νας lesen. Folgen hier die Namen der Kinder und sollte man daher Apo [] drucken?
- 5 ἀλλ' οὐ κατ' ἡμετέραν εὐχὴν συνέβη τῷ τέλει χρῆσθαι [τὴν μητέρα], ‚aber nicht nach unserem Wunsch geschah es, daß die Mutter zu sterben kam‘: diese Ausdrucksweise erscheint insoweit bemerkenswert, als man normalerweise sowieso davon ausgehen wird, daß ein (vielleicht noch relativ jung Verheirateter?) nicht wünscht, das seine Gattin stirbt. Man sollte den Ausdruck wohl als ‚zu meinem großen Bedauern‘ interpretieren.
- 6 καταλ' ἐΐψασαν τ[ὸ] θυκάτρειον: Der Artikel τ[ὸ] bedeutet wohl, daß hier vom 2. der in Z. 4 erwähnten Kinder die Rede ist.
- 7 καὶ ὑπὲρ τοῦ πεδὸς ἀναγα[]: ἀναγα- dürfte wohl von ἀνάγω kommen (vgl. den Inf.Aor.Act. ἀναγαγεῖν), aber der Papyrus ist zu entsetzt, als daß ich eine überzeugende Textrekonstruktion und Interpretation vorschlagen könnte.
- 8 Zur Bedeutung von οὐ τὰ τοιχόντα χρή[]ματα vgl. F. Preisigke, WB, s.v. τυγχάνω, 4.
- 9ff. Die Konstruktion ist wohl die folgende: ἀλλ' ἐπεὶ - - - ἐτύγχανεν ἡ γενομένη γλ[υ]κυτάτη σύμβιος] παραθεμέν[η] Objekte - - -, τοῦτου ἕνεκα δέομαι - - - προστάξαι, usw. Die Anregung, γλ[υ]κυτάτη zu lesen, verdanke ich P.J. Sijpesteijn.
- 10 πιαρ[]ς δια[]: lies πιαρεῖς δια[] oder πιαραις δια[]? Zu beiden Lesungen kann ich jedoch nichts Einleuchtendes vorschlagen. M.E. ist die Lesung πράξεις (so D. Hagedorn) auszuschließen.
- 11ff. Neben πινάρια (= Perlen) wird καὶ ἕτερα . . wohl auf andere Schmucksachen zu beziehen sein.
- 13 Das ‚jüngst erlassene Gesetz‘, auf das hier Bezug genommen wird, ist wohl in Cod.Theod. VIII 18.2 oder in Cod.Theod. VIII 18.1 = Cod.Just. VI 60 ‚*De bonis maternis*‘ (nach O. Seeck, *Regesten der Kaiser und Päpste* 163, vom 7.9.318, bzw. vom 18.7.315 n.Chr.) wiederzufinden; ‚jüngst erlassen‘ ist also, mindestens 5 Jahre, nachdem das Gesetz erlassen worden war, *cum grano salis* zu nehmen. Zum Inhalt des Gesetzes vgl. M. Kaser, *Das römische*

Privatrecht II (München 1975²) 216ff., 506ff. Zu den Beziehungen zwischen der kaiserlichen Gesetzgebung und den Papyri überhaupt vgl. V. Dautzenberg, *Die Gesetze des Codex Theodosianus und des Codex Justinianus für Ägypten im Spiegel der Papyri*, Diss. Köln 1971.

- 15 Nach $\pi\rho\nu\omicron\nu\acute{\iota}\varsigma$ ist ein Personennamen oder der Titel eines Beamten (im Genitiv) zu erwarten, vgl. z.B. P.Berl.Zill. 4,25 (vgl. ebenda auch Z. 22); P.Cair. Isid. 74,19; P.Haun. III 54,5; P.Lond. V 1650,2; P.Mert. II 91,18; P.Oxy. XVI 1879,6; P.Panop. 30,7.31; P.Sakaon 38,27; P.Stras. 734,11; CPR XVII.A 24 = SPP XX 100,10; 283,8; PSI IV 298,21; V 451,21; VIII 944,10, usw.
- 16 Für Datierungen nach dem römischen Kalender vgl. bes. P.Mich. XV 720,8 Anm.
- 17 Obwohl von dieser Zeile nur ganz dürftige Reste übrig sind, scheint sie von einer anderen Hand geschrieben worden zu sein. Es ist durchaus möglich, daß das Sigma + Alpha in $[\epsilon\beta\sigma\alpha\kappa\tau]$ aus einer Korrektur stammt. Auch das folgende Kappa ist unsicher.



a)



b)